

Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main
Die Präsidentin | Bereich Justitiariat

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Prof. Dr. Rolf Hofmann
Dirschauer Str. 2
44789 Bochum

13.07.2015

Widerspruchsbescheid

Die Präsidentin
Prof. Dr. Birgitta Wolff

Bereich Justitiariat

Bearbeiter/in: Christiane von Scheven
Aktenzeichen: 6.57.01/01

Besucheradresse
Campus Westend | PA-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 18709
Telefax +49 (0)69 798 18214
vonscheven@em.uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de

In dem Widerspruchsverfahren
des Herrn Prof. Dr. Rolf Hofmann, Dirschauer Str. 2, 44789 Bochum,
Widerspruchsführers,
wegen Ablehnung seines Promotionsgesuchs zum „Dr. jur.“ ergeht auf den
Widerspruch vom 29.01.2015 gegen den Bescheid des Promotionsausschusses
des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main
vom 22.01.2015 folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Der Widerspruchsführer hat am 8. November 1954 in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main promoviert und den Titel „Dr. rer. pol.“ verliehen bekommen.

Mit Schreiben vom 26. August 2014 an den Promotionsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft beehrte der Widerspruchsführer die Zulassung zur Promotion zum „Dr. jur.“. Er beabsichtigte eine Promotionsleistung durch Zusammenfassung zweier seiner früheren Werke und deren Digitalisierung/Herausgabe unter einem neuen Titel, alternativ beschränkt auf nur ein früheres Werk. Am 08.01.2015 stellte er an den Dekan schriftlich das Ersuchen, mit dem Werk „*Industrielle Unternehmensanalyse*“ - auf Grundlage repräsentativer Bilanzkennzahlen-, 5. ergänzte und digitalisierte Fassung, Bochum 2014, und zurückgehend auf das Werk „*Bilanzkennzahlen*“, Industrielle Bilanzanalyse und Bilanzkritik, 1. bis 4. Auflage, aus 1969 bis 1977, zu promovieren.

Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft lehnte in seiner Sitzung am 21. Januar 2015 den Antrag des Widerspruchsführers ab, welches dem Widerspruchsführer mit Bescheid vom 22. Januar 2015 durch den Dekan bekannt gegeben wurde. Zur Begründung führte der Dekan aus, dass das Arbeitsthema der Dissertation nicht in die Zuständigkeit des Fachbereichs Rechtswissenschaft falle, so dass das Gesuch nach § 4 Abs. 5 Promotionsordnung des

Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main i. d. F. vom 31. Mai 1983, zuletzt geändert am 21. Dezember 1998 (Staatsanz. 51/1998 S. 4061-PO-) abzulehnen war.

Gegen diesen Bescheid legte der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 29. Januar 2015 beim Promotionsausschuss, eingegangen am 3. Februar 2015, Widerspruch ein. Der Widerspruchsführer führt darin aus, dass sich Juristen aus Theorie und Praxis – auch Gesetzgebung und Rechtsprechung – seit nahezu zwei Jahrhunderten mit Bilanzen und den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen befassen würden. Daneben würde seine in mehreren Auflagen veröffentlichte und zweifelsfrei betriebswirtschaftlich/juristische Untersuchung eine Lücke in der Fachliteratur schließen. Die Nichtannahme seiner Dissertation sei für ihn und sachverständige Dritte nicht nachvollziehbar. Er habe das Unterbleiben einer Antwort auf seine Anfrage ca. 5 Monate zuvor als konkludente Zustimmung interpretiert und nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte interpretieren dürfen.

Mit Schreiben vom 10.04.2015 erhielt der Widerspruchsführer durch das Dekanat eine auf den 07.04.2015 datierte Stellungnahme von Universitätsprofessorin Brigitte Haar, die dem Thema darin eine primär wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung bescheinigt und anmerkt, dass sich an den sieben juristischen Lehrstühlen des Instituts für Zivil- und Wirtschaftsrecht kein professorales Mitglied mit dem Bilanzrecht befasse, eine Annahme des Widerspruchsführers als Doktorand mithin nicht in Betracht komme.

Daraufhin teilte der Dekan dem Widerspruchsführer mit Schreiben vom 22.05.2015 die Entscheidung des Promotionsausschusses mit, dem Widerspruch nicht abzuweichen.

In den Einzelheiten wird Inhalt der Promotionsakte verwiesen.

II.

Für den Erlass des Widerspruchsbescheides ist die Präsidentin gemäß § 38 Abs.2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218 –HHG-) sachlich und örtlich zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Ablehnungsentscheidung des Promotionsausschusses erging rechtmäßig.

Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft war gemäß § 3 Abs. 2 PO für die Entscheidung des Antrags auf Einleitung des Prüfungsverfahrens zuständig.

Die Ablehnung stützt sich auf § 4 Abs. 5 Promotionsordnung, nach dem das Gesuch eines Bewerbers abgelehnt werden kann, wenn sein Arbeitsthema nicht in die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt. Diese Unzuständigkeit hat der Promotionsausschuss in nicht zu beanstandender Weise dargelegt.

Ausschlaggebend ist, dass sich nach überzeugender Darlegung durch Universitätsprofessorin Brigitte Haar an keinem der juristischen Lehrstühle ein professorales Mitglied mit dem Thema Bilanzierung befasst und deshalb eine Annahme des Widerspruchsführers als Doktorand nicht in Betracht kommt. Hier ist auf § 12 Abs. 2 PO zu verweisen, nach dem sich der Prüfungsausschuss mehrheitlich aus Professoren des Fachbereichs zusammensetzen muss und auch ein solcher fachbereichseigener Professor diesem Ausschuss vorsitzt. Bei dem Thema Bilanzrecht handelt es sich um eine sehr spezialisierte Materie. Ein Anspruch des einzelnen gegenüber dem Fachbereich/der Universität auf Vervollständigung des wissenschaftlichen Lehr- und Fächerangebot besteht nicht. Dies gilt vorliegend umso mehr, da es sich bei der durch den Widerspruchsführer angebotenen Promotionsleistung um eine Abhandlung aus den 1960er- bis 1970er-Jahren handelt, streng genommen also die Leistung und ihr Beitrag zum Fortschritt der

rechtswissenschaftlichen Erkenntnis auch noch unter rechtshistorischen Gesichtspunkten geprüft werden müsste.

Im Übrigen vermögen auch die Nichtbeantwortung der ersten Anfrage des Widerspruchsführers vom 26.08.2014 durch den Dekan und das damit vom Widerspruchsführer angeführte entstandene Vertrauen in eine Annahme als Doktorand kein anderes Ergebnis zu begründen. Denn dem Schweigen auf eine bloße Bitte um Stellungnahme zu einer beabsichtigten Promotion kommt jedenfalls nicht der Erklärungswert einer konkludenten Zustimmung zu einer entsprechenden Promotionsleistung zu. Hier greift vielmehr der rechtswissenschaftliche Grundsatz, dass einfachem Schweigen kein Erklärungswert zukommt und es deshalb rechtlich bedeutungslos bleibt..

Der Widerspruch war daher aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid des Promotionsausschusses des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Christiane von Scheven